DER ORTENAU KREIS

Landratsamt Ortenaukreis | Postfach 19 60 | 77609 Offenburg

Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 53.1
Wilhelmstraße 24
77654 Offenburg

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 07.10.2019
Unser Zeichen: 62/621-691.17/Ro
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Andrea Roth / Marcella Schüler
Zimmer: 265 A / 203 A
Telefon: 0781 805 9525 / 1310
Telefax: 0781 805 1449 / 9666
E-Mail: andrea.roth@ortenaukreis.de
marcella.schueler@ortenaukreis.de
Datum: 02.02.2021

Planfeststellung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kinzig im Bereich Wolfach-West

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 7. Oktober 2019, ergänzt durch die Vorlage weiterer Unterlagen vom 6. August 2020, ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss:

I.

Der Plan des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 53.1, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kinzig im Bereich Wolfach-West wird festgestellt.

II.

Der festgestellte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen, die hiermit rechtsverbindlich zugelassen werden:

Umsetzung lokaler Hochwasserschutzmaßnahmen auf Gemarkung Wolfach:

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.ortenaukreis.de/datenschutz. Sie können diese auf Anfrage auch schriftlich erhalten.

Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES1OFG
Volksbank in der Ortenau
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 · 77652 Offenburg
Postfach 1960 · 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
USt-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

1) Maßnahmenbereich „Herlinsbachweg“

- Ersetzen eines vorhandenen Erdwalls durch eine Mauer mit ausreichendem Freibord auf Flst. Nr. 789 der Gemarkung Wolfach
- Erneuerung von zwei Dammbalkenverschlüssen auf den Flst. Nrn. 789 und 843 der Gemarkung Wolfach
- Erhöhung der bestehenden Hochwasserschutzmauer entlang der Kinzig im Bereich Herlinsbachweg auf einer Länge von ca. 70 m der Gemarkung Wolfach

2) Maßnahmenbereich „Hochufer Siechenbrücke“

- Anhebung des Wegerandes am rechten Hochufer der Kinzig auf Flst. Nr. 845 der Gemarkung Wolfach um ca. 20 cm

3) Maßnahmenbereich „Hausacher Straße“

- Verfüllung des ehemaligen Werkkanals auf einer Länge von ca. 75 m sowie Einfassung des offenbleibenden Kanalstücks mit einem Ringwall auf Flst. Nr. 838 der Gemarkung Wolfach
- Verlängerung bestehender Entwässerungskanäle auf Flst. Nr. 838 der Gemarkung Wolfach
- Errichtung eines Erdwalls um den landseitigen Ausgang einer Fuß- und Radwegunterführung mit mobilen Dammbalkenverschlüssen auf Flst. Nr. 4 der Gemarkung Wolfach

III.

Antragsunterlagen:

Das Vorhaben ist entsprechend den nachstehend genannten Antragsunterlagen des Regierungspräsidiums Freiburg zu errichten und zu betreiben. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

- Antragsschreiben vom 7. Oktober 2019
- Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung vom Januar 2019
- Anhang A: Hydraulische Bemessungswasserstände
- Anhang B: Varianten ehemaliger Werkkanal (Hausacher Straße)
- Anhang C: Artenschutzfachliche Abschätzung Werkkanal vom 10. Dezember 2018 von der freien Landschaftsarchitektin Alexandra Stöhr aus Steinach
- Anhang D: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) vom Januar 2019
- Anlage 0: Übersichtskarte Wolfach, Maßnahmenbereich West

- Anlage 1.1: Lageplan Herlinsbachweg, Maßstab 1:250, vom 4. Mai 2017
- Anlage 1.2: Schnitte Herlinsbachweg, Maßstab 1:50, vom 4. Mai 2017
- Anlage 1.3: Ansicht Herlinsbachweg, Maßstab 1:50, vom 20. April 2018
- Anlage 2.1: Lageplan Siechenbrücke, Maßstab 1:250, vom 4. Mai 2017
- Anlage 2.2: Schnitte Siechenbrücke, Maßstab 1:50, vom 4. Mai 2017
- Anlage 2.3: Längsschnitt rechter Wegrand Siechenbrücke, Maßstab 1:100, vom 4. Mai 2017
- Anlage 3.1: Lageplan Hausacher Straße, Maßstab 1:250, vom 4. Mai 2017
- Anlage 3.2: Querprofile Hausacher Straße, Maßstab 1:100, vom 4. Mai 2017
- Anlage 3.3: Schnitte Hausacher Straße, Maßstab 1:50, vom 4. Mai 2017
- Anlage 3.4: Längsschnitt Hausacher Straße, Maßstab 1:100, vom 4. Mai 2017
- Anlage 4: Eigentumsverhältnisse in den Maßnahmenbereichen 1 bis 3
- Artenschutzrechtliche Prüfung zu geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Kinzig in Wolfach-West von Dipl. Biologin Franziska Kurz aus Freiburg, vom Juni 2020

IV.

Gebührenentscheidung:
Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

V.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden

Nebenbestimmungen:
(Bedingungen und Auflagen)

A) Wasserwirtschaft und Bodenschutz

1. Die Planung ist nach den zugelassenen Antragsunterlagen auszuführen. Etwa notwendig werdende Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erfolgen.

2. Sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängenden Anlagen sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger in jederzeit einwandfreiem Zustand zu halten. Bei Aufgabe der Anlagen ist ein ordnungsgemäßer Zustand wiederherzustellen.

3. Die Fischpächter der betreffenden Gewässerstrecke sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

4. Der Antragsteller hat die Bestimmungen dieser Entscheidung dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

5. Anfallender unbelasteter Erdaushub darf grundsätzlich nicht abgefahren werden, sondern ist auf dem Baugrundstück zu belassen und wieder einzubauen (Gebot der Abfallvermeidung). Bauschutt ist - soweit möglich - der Wiederverwertung zuzuführen.

6. Eine Abfuhr von unbelastetem Erdaushub ist nur zulässig, wenn dieser verwertet wird (Erdaushubbörse). Ist eine Verwertung nachweislich jedoch nicht möglich, hat die Beseitigung auf eine kreiseigene Erdaushubdeponie zu erfolgen.

   Informationen zur Erdaushubbörse:
   Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
   Tel.: 0781 805-9682, Fax: 0781 805-9666

7. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle) wahrgenommen so, ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

8. Die Verwallungen bei der Hausacher Straße sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Entlang des landseitigen Dammfußes ist ein Streifen mit einer Breite von mindestens drei Metern von neuen Anlagen und Hindernissen freizuhalten, die die Dammunterhaltung und -sicherung beeinträchtigen könnten.

9. Die Baumaßnahmen sind möglichst in der hochwasserfreien Zeit durchzuführen. Die Baustelle ist bei Hochwasser einzustellen. Gegenstände und Anlagen sind bei anstehendem Hochwasser aus dem Gewässer zu entfernen und außerhalb des Gewässerbettes vor Abtrieb zu sichern.

B) Naturschutz

10. Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung und in der artenschutzrechtlichen Abschätzung geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind durchzuführen, um eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

11. Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Rhizome des Japanknöterichs nicht verschleppt werden.

C) Fischerei

12. Die geplanten Maßnahmen im Gewässerbett dürfen nicht in der Schonzeit der Winter- bzw. Frühjahrslaicher, oder wenn Eier oder Jungfische im Kiesbett vorhanden sein können, durchgeführt werden (1. Oktober bis 30. April). Die Baumaßnahmen müssen deshalb in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September durchgeführt werden.

13. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet sein, insbesondere darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag des Gewässers vorgenommen werden.

14. In ggf. trocken zu legenden Gewässerabschnitten sowie vor allen Eingriffen in das Gewässer muss eine Fischbestandsbergung (Fische, Krebse und Neunaugen - „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrobefischung auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden. Hierfür ist ein förmlicher Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht, mindestens vier Wochen vor dem Befischungstermin zu stellen.

15. Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D) Versorgungsträger

bnnetze GmbH

16. Die Erdgasleitungen im Maßnahmenbereich 1 und 2 der bnnetze GmbH dürfen durch das Vorhaben in ihrem Betrieb weder gestört noch überbaut werden.

17. Die Erdgashochdruckleitung im Maßnahmenbereich 2 muss bei Erdarbeiten im Leitungsbereich von der bnnetze GmbH beaufsichtigt werden. Hierfür ist mit dem zuständigen Netzmeister Michael Richert (Tel.: 0781 204-1348) rechtzeitig vorab Kontakt aufzunehmen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

18. Die im Bereich des Herlinsbachweges vorhandene Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Technik GmbH darf in ihrem Bestand oder Betrieb nicht gefährdet werden. Vor der Bauausführung ist mit dem zuständigen Bauleiter der Telekom, Herrn Seifried (Tel.: 0781 838-6608) rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Maßnahme wird vor Ort durch den Bauleiter begleitet.

19. Die beigefügte Kabelschutzanweisung der Deutsche Telekom Technik GmbH ist zu beachten.

Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

20. Vor der Bauausführung ist rechtzeitig mit der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG, Bezirksstelle Hausach, Herrn Schmid (Tel.: 07831 9359-660) Kontakt aufzunehmen. Vor Ort muss überprüft werden, ob die Bestandskabel (20-kV-Kabel sowie 1-kV-Kabel) im Zuge des Vorhabens verlegt werden müssen.

Vodafone BW GmbH

21. Die beigefügte Kabelschutzanweisung der Vodafone BW GmbH ist zu beachten. Sollten Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, ist rechtzeitig vorab mit der Vodafone BW GmbH, Herrn Andreas Mütterlein (Tel.: 0170 7610-135), Kontakt aufzunehmen.

E) Auflagenvorbehalt

22. Weitere Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Maßnahme entstehen.

2. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge Einwirkungen des Gewässers oder erforderlicher Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

3. Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlagen gemäß § 31 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wird besonders hingewiesen.

4. Nach Möglichkeit ist auf den geplanten Erdwällen eine insektenfreundliche, mehrjährige Gräser-Blütenmischung anzusäen.

VI.

Begründung:

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 beantragte das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1, die wasserrechtliche Planfeststellung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kinzig im Bereich Wolfach-West auf Gemarkung Wolfach. Durch die geplanten Einzelmaßnahmen soll der westliche Teil der Wolfacher Kernstadt einen 100-jährlichen Hochwasserschutz erhalten.

Auf Grundlage der momentan gültigen Hochwassergefahrenkarten werden Teilbereiche von Wolfach-West bei einem HQ-100-Ereignis überflutet, da die derzeitigen festen und mobilen Schutzeinrichtungen zu niedrig sind bzw. nicht ausreichen. Trotz der nur örtlichen Übertritte des Hochwassers ist ein hoher Schadensfall zu erwarten, da das Wasser über die drei im Folgenden erläuterten Maßnahmenbereiche einen Großteil der Bebauung im Gebiet „Untere Zinne“ überflutet. In der Folge sind sowohl die dortigen Gewerbebetriebe als auch Privatgebäude vom Hochwasser betroffen.

Im Maßnahmenbereich 1 (Herlinsbachweg) sollen bereits bestehende Schutzeinrichtungen ertüchtigt werden. Auf dem Flst. Nr. 789 der Gemarkung Wolfach soll sowohl auf der nördlichen als auch auf der östlichen Seite des Grundstücks eine Mauer errichtet werden, wobei der bisher

vorhandene Erdwall entfernt wird. Auf dem gleichen Flurstück soll der Dammbalkenverschluss einschließlich der erforderlichen Aufnahmevorrichtungen erneuert werden. Weiterhin soll der Dammbalkenverschluss quer zum Herlinsbachweg auf Flst. Nr. 843 der Gemarkung Wolfach erneuert werden. Außerdem ist die Erhöhung der bestehenden Hochwasserschutzmauer entlang der Kinzig unterhalb der Sperre Herlinsbachweg (Dammbalkenverschluss Flst. Nr. 843 der Gemarkung Wolfach) geplant.

Im Maßnahmenbereich 2 (Hochufer der Kinzig im Bereich Siechenbrücke) ist die Anhebung des rechten Wegerandes auf Flst. Nr. 845 der Gemarkung Wolfach um ca. 20 cm geplant.

Der Maßnahmenbereich 3 im Bereich der Hausacher Straße gliedert sich in zwei Teilbereiche auf. Im Maßnahmenbereich 3a soll um den unteren, südwestlichen Teil des ehemaligen Werkkanals auf Flst. Nr. 838 der Gemarkung Wolfach ein Ringwall gezogen werden, um das umliegende Gelände im Hochwasserfall vor Ausuferung zu schützen. Außerdem sollen die bereits bestehenden Entwässerungskanäle verlängert werden, sodass diese in den offenbleibenden Teil des o. g. Werkkanals münden. Nach dem Bau des Ringwalls und der Verlängerung der bestehenden Entwässerungskanäle soll der verbleibende, obere Kanalteil verfüllt werden. Dieser erfüllt zu diesem Zeitpunkt über keine weitere Funktion mehr.

Im Maßnahmenbereich 3b ist die Errichtung eines Erdwalls mit mobilen Dammbalkenverschlüssen um den landseitigen Ausgang einer Fußgänger- und Radwegunterführung auf Flst. Nr. 4 der Gemarkung Wolfach geplant.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellte das Vorhaben in Gemeinderatssitzungen der Stadt Wolfach vom 18. Oktober 2017 und 1. Oktober 2018 öffentlich vor. Außerdem wurde über das Vorhaben in den örtlichen Tageszeitungen (Schwarzwälder Bote und Offenburger Tagblatt) berichtet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

2. Verfahrensablauf

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG forderte das Landratsamt Ortenaukreis als Planfeststellungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände bzw. Umweltvereinigungen und die Versorgungsträger auf, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Nach Eingang der Stellungnahmen wurde die Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Wolfach veranlasst. Auf die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Wolfach vom 13. August 2020 hingewiesen. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 17. August bis einschließlich 21. September 2020 bei der Stadt Wolfach zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich waren die Unterlagen in diesem Zeitraum gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf der Internetseite der Stadt Wolfach einsehbar.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben bereits vorab ihr Einverständnis zu den geplanten Maßnahmen erteilt. Auf einen Erörterungstermin wurde seitens des Antragstellers und der Träger öffentlicher Belange verzichtet.

Über die seitens der Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurde im Planfeststellungsbeschluss nach entsprechender Abwägung entschieden.

3. Rechtsgrundlagen

Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kinzig im Bereich Wolfach-West stellen einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar. Sowohl die wesentliche Umgestaltung von Ufern als auch Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich. Ein Gewässerausbau bedarf gem. § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn von dem beabsichtigten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da es sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau handelt.

Die geplanten Einzelmaßnahmen befinden sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WG, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, Gebiete, in denen ein

Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, in Überschwemmungsgebieten untersagt. Eine wasserrechtliche Zulassung der Maßnahmen gemäß § 78a Abs. 2 WHG ist im vorliegenden Fall jedoch nicht erforderlich, da das Verbot gemäß § 78a Abs. 1 S. 2 WHG nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes gilt.

Weiterhin liegt ein Teil der Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens der Kinzig. Gemäß § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen grundsätzlich verboten. Das Verbot greift nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG jedoch nicht, wenn die Anlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich sind. Dazu zählen gem. Bulling/Finkbeiner, Eckhardt/Kibele zu § 29 WG, Rn. 26 insbesondere Anlagen des Hochwasserschutzes.

Die Anordnung der mit der Planfeststellung verbundenen Nebenbestimmungen stützt sich auf § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG, § 36 Abs. 2 VwVfG.

Zuständig für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 82 Abs. 1 WG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) das Landratsamt Ortenaukreis.

4. Planrechtfertigung

Eine Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe des vom jeweiligen Fachgesetz allgemein verfolgten Ziels ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Eine Planung ist nicht erst dann gerechtfertigt, wenn sie sich als geradezu unausweichlich darstellt. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sie vernünftigerweise geboten ist.

Anhand der derzeit geltenden Hochwassergefahrenkarten besteht für den Innenstadtbereich von Wolfach ein erhebliches Überflutungsrisiko bei größeren Hochwässern. Verursacher dieser Überflutungen ist vor allem die Kinzig, was sich auch bei einem Hochwasserereignis 1990 mit großflächigen Überschwemmungen gezeigt hat. Teile der Vorstadt werden auch durch die Wolf überflutet.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Gewässer hat als Unterhaltungsträger der Kinzig gemeinsam mit der Stadt Wolfach ein Hochwasserschutzkonzept für den gesamten Innenstadtbereich von Wolfach erarbeiten lassen, um konkrete Ausuferungsbereiche aufzuzeigen und ein Schutzkonzept festzulegen. Bei der Schutzkonzepterstellung zeigte sich, dass der

Hochwasserschutz für den westlichen Bereich der Innenstadt mit punktuellen Maßnahmen an den o. g. drei Bereichen verbessert werden kann. Durch die geplanten punktuellen Maßnahmen im Bereich Wolfach-West soll ein 100-jährlicher Hochwasserschutz sichergestellt werden.

Im Maßnahmenbereich 3 (Hausacher Straße) wurde bezüglich der Ausuferungen am ehemaligen Werkkanal unterschiedliche Varianten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes betrachtet. Im ersten Ansatz wurde überprüft, ob der ehemalige Werkkanal komplett verfüllt werden kann und die Kinzig im betreffenden Bereich somit keinen Rückstau verursacht. Es zeigte sich jedoch schnell, dass der Werkkanal auch eine Entwässerungsfunktion aufweist und dieser durch die fehlende Anbindung an die Kinzig ebenfalls ausufern würde. Als weitere Variante wurde überprüft, ob man den gesamten noch offenen Teil des Werkkanals durch einen Erdwall umschließt und somit eine Ausuferung verhindert. Hierzu hätten jedoch insgesamt 6 Flurstücke im Privatbesitz, teilweise nicht unerheblich, in Anspruch genommen werden müssen. Zudem hätte diese Variante auch technische Nachteile, wie bspw. eine Standsicherheitsproblematik und neue Überflutungsszenarien.

Unter Berücksichtigung der o. g. Varianten entschied man sich schließlich zu einer Teilverfüllung des ehemaligen Werkkanals auf einer Länge von 75 m und der Errichtung eines Ringwalls im unteren, südwestlichen Bereich des Werkkanals.

5. Abwägung öffentlicher Belange

Um die Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt beurteilen zu können, bedarf es einer eingehenden und umfassenden Würdigung, Bewertung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

§ 68 Abs. 3 WHG regelt, dass der Plan nur festgestellt werden darf, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Nachfolgend werden die verfahrensrelevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bewertet, die Bestandteil der Verwaltungsverfahrensakte sind.

5.1 Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zunächst festzustellen, dass die Maßnahmen aus gewässerökologischer Sicht nicht nachteilig zu bewerten sind.

Die Umsetzung des Maßnahmenpakets dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist der Bereich der Ortslage Wolfach-West vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt. Der Nachweis hierzu wurde mit dem für die Hochwassergefahrenkarten entwickelten Modell erbracht. Die Berechnungen mit dem 2D- Modell zeigen, dass durch die Hochwasserschutzmaßnahme das Hochwasserrisiko für die menschliche Gesundheit und wirtschaftliche Tätigkeit verringert wird. Schützenswerte Bereiche wie Wohngebiete, Infrastruktur und Gewerbegebiete, welche aktuell überflutet werden, sind nach der Hochwasserschutzmaßnahme hochwasserfrei.

Nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme des Regierungspräsidium Freiburgs an der Kinzig und der Stadt Wolfach an der Wolf sollen die Hochwassergefahrenkarten fortgeschrieben werden.

Da sich die Maßnahmen im Innenbereich befinden und nicht der Gewinnung von Bauland dienen, sondern die Allgemeinheit und wesentliche Wirtschaftsgüter vor Hochwasser zu schützen, ist ein Retentionsausgleich nicht notwendig. Außerdem kann eine Verschlechterung der Hochwassersituation durch die Maßnahme sowohl für die Unterlieger als auch für die Oberlieger ausgeschlossen werden.

Bei dem bestehenden Kanal im Maßnahmenbereich 3 (Hausacher Straße) handelt es sich um einen Entwässerungsgraben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, für welchen u. a. die Vorschriften des Gewässerrandstreifens und des Gewässerausbaus nicht gelten.

Die Verwallungen bei der Hausacher Straße sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Entlang des landseitigen Dammfußes ist ein Streifen mit einer Breite von mindestens drei Metern von Anlagen und Hindernissen freizuhalten, die die Dammunterhaltung und -sicherung beeinträchtigen könnten.

Die Baumaßnahmen sind möglichst in der hochwasserfreien Zeit durchzuführen. Die Baustelle ist bei Hochwasser einzustellen. Gegenstände und Anlagen sind bei anstehendem Hochwasser aus dem Gewässer zu entfernen und außerhalb des Gewässerbettes vor Abtrieb zu sichern. Die Forderungen der Wasserwirtschaft wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 1 Nr. 1 bis 9 aufgenommen.

5.2 Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die in der artenschutzrechtlichen Prüfung empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vom Juni 2020, S. 17) durchzuführen, um eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Außerdem ist darauf zu achten, dass Rhizome des Japanknöterichs nicht verschleppt werden.

Die Forderungen des Naturschutzes wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt B, Nr. 10 bis 11 aufgenommen.

5.3 Belange der Fischerei

Die Kinzig ist im überplanten Abschnitt ein aus fischereifachlicher und fischökologischer Sicht besonders bedeutendes Fließgewässer der Unteren Forellenregion bis Äschenregion. Die besondere Wertigkeit kommt u. a. auch durch die Kartierung als fischökologisch bedeutendes Gewässer sowie durch die Ausweisung als internationales Projektgewässer für die Wiederansiedlung des Atlantischen Lachses im Rhein zum Ausdruck.

Die Leitfischart Bachforelle laicht von Oktober bis Dezember; die Eier werden dabei in kiesigen Bereichen in Gruben im Bachbett ablegt. Die Eier und die daraus schlüpfenden Larven entwickeln sich im Kieslückensystem der Gewässersohle und werden dort vom zuströmenden Wasser mit Sauerstoff versorgt. Die Emergenz aus dem Kieslückensystem erfolgt zwischen Ende April und Anfang Mai. Aus fischereifachlicher Sicht dürfen daher in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April eines jeden Jahres keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen.

Die Forderungen der Fischereibehörde wurden in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt C Nr. 12 bis 15 aufgenommen.

5.4 Belange der Versorgungsträger

Aus Sicht der bnnetze GmbH befinden sich im Maßnahmenbereich 1 und 2 Erdgasleitungen, die durch das Vorhaben in ihrem Betrieb weder gestört, noch überbaut werden dürfen. Die Erdgashochdruckleitung im Maßnahmenbereich 2 muss bei Erdarbeiten von der bnnetze GmbH beaufsichtigt werden.

Von Seiten der Deutsche Telekom Technik GmbH darf die im Bereich des Herlinsbachweges vorhandene Telekommunikationslinie in ihrem Bestand oder Betrieb nicht gefährdet werden. Vor der Bauausführung ist mit dem zuständigen Bauleiter der Telekom rechtzeitig Kontakt

aufzunehmen, sodass die Maßnahme vor Ort begleitet werden kann. Die beigefügte Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Vor der Bauausführung ist zudem rechtzeitig mit der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG Kontakt aufzunehmen. Vor Ort muss überprüft werden, ob die Bestandskabel (20-kV-Kabel sowie 1-kV-Kabel) im Zuge des Vorhabens verlegt werden müssen.

Außerdem ist die beigefügte Kabelschutzanweisung der Vodafone BW GmbH zu beachten. Sollten Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, ist rechtzeitig mit der Vodafone BW GmbH Kontakt aufzunehmen.

Den Belangen der Versorgungsträger zum Schutz ihrer Versorgungsleitungen wurde durch Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt D, Nr. 16 bis 21 Rechnung getragen.

6. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt feststellen zu können, legte der Vorhabenträger ein Gutachten zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG vor. Der Gutachter kommt zu der überschlägigen Gesamteinschätzung, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beteiligten Fachämter, Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen haben hierzu Stellung genommen. Die Stellungnahmen ergaben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 UVPG zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung und Bewertung des Gutachtens zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie aller vorliegenden Stellungnahmen kommt die Zulassungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt:

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme sind keine naturschutzfachlich schützenswerten Güter, wie etwa Biotope oder FFH-Mähwiesen, betroffen. Durch die Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird zudem ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst, da es sich um kleinräumige Eingriffe handelt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu beachten, dass das Vorhaben weitestgehend ohne Eingriffe in Grund- und Oberflächenwasser auskommt. Lediglich im Maßnahmenbereich 3a soll der ehemalige Werkkanal teilweise verfüllt werden. Dieser Werkkanal wurde jedoch nicht als Gewässer zweiter Ordnung eingestuft. Ökologische Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die Maßnahmen im Gewässerbett außerhalb der Schonzeit der Winter- bzw. Frühjahrslaicher durchgeführt werden und vorab eine Fischbestandsbergung erfolgt.

Die Maßnahmenbereiche liegen im Überschwemmungsgebiet der Kinzig. Durch die Durchführung der Maßnahmen können die derzeit noch vorhandenen Überflutungsflächen jedoch beseitigt werden. Ein Retentionsausgleich ist nicht erforderlich, da sich die Flächen im Innenbereich befinden und die Allgemeinheit und wesentliche Wirtschaftsgüter vor Hochwasser schützen.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurde gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich (Umweltverwaltungsgesetz - UVwG) am 8. Januar 2021 auf der Internetseite des Landratsamtes Ortenaukreis bekannt gemacht.

7. Gesamtabwägung

Die vorgelegte Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kinzig im Bereich Wolfach-West ist schlüssig und effizient. Durch die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird für die Ortslage Wolfach-West und damit für die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten ein 100-jährlicher Hochwasserschutz erreicht. Die Durchführung der geplanten Maßnahmen ist dringend geboten und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Die mit der Durchführung des Vorhabens zwangsläufig verbundenen Eingriffe in die Schutzgüter werden durch die in der artenschutzrechtlichen Prüfung und Abschätzung aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen sind auch die anderen Anforderungen nach den wasserrechtlichen und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Maßnahme unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange für geeignet und erforderlich, einen bestmöglichen Hochwasserschutz der Stadt Wolfach (100-jährlicher Hochwasserschutz) für die Ortslage von Wolfach-West sicherzustellen. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die Feststellung des Plans auch angemessen ist.

Der Plan zur Durchführung der geplanten Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Hochwasserschutzes kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 68 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 WHG festgestellt werden.

8. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Landesgebührengesetz für Baden-Württemberg (LGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim gegen das Land Baden-Württemberg (Landratsamt Ortenaukreis) erhoben werden.

Hinweis:
Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Roth
Anlagen
1 Antragssatz
Kabelschutzanweisung Vodafone BW GmbH
Kabelschutzanweisung Deutsche Telekom Technik GmbH

III. Verteiler:

1. Untere Naturschutzbehörde, Frau Mulyk, im Hause
   Bezug: Ihre Stellungnahmen vom 27. Januar und 5. August 2020

2. Straßenbauamt, Frau Basler, im Hause
   Bezug: Ihre Stellungnahme vom 14. Januar 2020

3. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33, Herrn Künemund, Wilhelmstraße 24, 77654 Offenburg
   Bezug: Ihre Stellungnahme vom 10. Dezember 2019

4. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.2, Wilhelmstraße 24, 77654 Offenburg
   Bezug: Ihre Stellungnahme vom 22. Oktober 2019

5. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.1, Frau Grau, Wilhelmstraße 23, 77654 Offenburg
   Bezug: Ihre Stellungnahme vom 23. Oktober 2019

6. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
   Bezug: Ihre Stellungnahme vom 18. Oktober 2019

7. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart
   zur Kenntnis.

8. BUND Mittleres Kinzigtal, In der Schmelze 37, 77716 Haslach
   Bezug: Ihre Stellungnahme vom 2. Dezember 2019 und E-Mail vom 18. Dezember 2019

9. Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V., Goethestraße 9, 70174 Stuttgart
   Bezug: Ihre E-Mail vom 9. Januar 2020

10. bnnetze GmbH, Frau Faller, Tullastraße 31, 79108 Freiburg
    Bezug: Ihre Stellungnahme vom 19. November 2019

11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Okenstraße 25-27, 77652 Offenburg
    Bezug: Ihre Stellungnahme vom 25. November 2019 sowie E-Mails vom 16. und 19. Dezember 2019 und 2. September 2020

12. Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG, Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr
    Bezug: Ihre Stellungnahme vom 26. August 2020

13. Vodafone BW GmbH, Zentrale Planung, Herr Weyh, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln
    Bezug: Ihre Stellungnahme vom 14. August 2020

III. Mehrfertigung an:

1. Stadt Wolfach, Hauptstraße 41, 77709 Wolfach
   Bezug: Ihre Stellungnahme vom 19. Februar 2020
   (gegen Empfangsbekenntnis)

Wir bitten, entsprechend § 74 Abs. 4 VwVfG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes **zwei Wochen** zur Einsicht auszulegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss den Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG enthalten, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt. Für die ortsübliche Bekanntmachung gilt die dortige Satzung über die öffentliche Bekanntmachung. Das Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist ist nach § 187 Abs. 1 i.V.m. § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festzulegen.

Es wird gebeten, für die Bekanntmachung den beigefügten Text zu verwenden und diesen entsprechend zu ergänzen. Die Auslegungsfrist kann frühestens am Tage nach der Bekanntmachung beginnen. Es empfiehlt sich jedoch, Ort und Zeit der Auslegung schon einige Tage oder eine Woche vorher bekannt zu machen.

Nach § 27a VwVfG soll der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich im Internet veröffentlicht werden, um die Kenntnisnahme zu erleichtern. Wir bitten Sie deshalb, den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlichen auf den Internetseiten der Stadt Wolfach zu veröffentlichen.

Den Auslegungstext werden wir Ihnen per E-Mail zukommen lassen. Wir bitten Sie, uns den Vollzug der Auslegung zu bestätigen und uns eine Kopie des veröffentlichten Bekanntmachungstextes zu übersenden.

Anlagen: Mehrfertigung der Entscheidung
Antragsatz
Bekanntmachungstext